

### **Konditionen für den pauschalen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 Euro**

- Der pauschale monatliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 Euro gilt nur für Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende
- Aufstiegsbeamtinnen und -beamte sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die über die regulären Anwärterinnen-/Anwärter-Bezüge hinaus Bezüge/Gehälter beziehen, können am Verfahren des pauschalen Mitgliedsbeitrages leider nicht teilnehmen
- Die Sonderkonditionen des pauschalen monatlichen Mitgliedsbeitrag sind auf die Dauer der regulären Ausbildung (mittlerer Dienst 2 Jahre, gehobener Dienst 3 Jahre, TB-Ausbildung 3 Jahre) beschränkt
- Abrechnungsbedingt wird der bundeseinheitliche monatliche BDZ-Mitgliedsbeitrag (derzeit 0,42% der Bezüge) mit den Bezüge-/Gehaltszahlungen einbehalten
- Der Differenzbetrag zum pauschalen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 Euro wird dem Mitglied jeweils rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr zum Stichtag 31.07. in Form eines Verrechnungsschecks, der per einfachem Brief an die im Mitgliedsantrag angegebene Adresse geschickt wird, erstattet
- Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Bundeszollverwaltung bzw. bei Austritt aus dem BDZ werden dem Mitglied anteilig die Differenzbeträge der bisher im Kalenderjahr geleisteten Beiträge ebenfalls zum Stichtag 31.07. erstattet
- Der pauschale monatliche Mitgliedsbeitrag wird mit Wirkung zum 01.08.2014 eingeführt und schließt eine rückwirkende Erstattung auf vorherige Zeiträume aus. Die Erstattung der gezahlten Differenzbeträge erfolgt somit erstmals im August 2015
- Der BDZ BV Nürnberg behält sich das Recht vor, die Gewährung des pauschalen monatlichen Mitgliedsbeitrags jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die bis zu diesem Datum gewährten Vergünstigungen werden gemäß den genannten Modalitäten erstattet